

Diözesananhang Münster zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.3

5 **Anhang A und B**

Einleitung:

10 In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung
der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.3 gibt
sich der BDKJ Diözese Münster nachstehende Regelungen. Diese gelten für den BDKJ
Diözese Münster, seine Gliederungen und Mitgliedsverbände, welche die ihnen
zugesagten Fördermittel aus dem KJP NRW über den BDKJ beziehen (alle
Mitgliedsverbände mit Ausnahme der PSG und DPSG sowie der DJK-Sportjugend).

15 Die Mitgliedsverbände und der BDKJ sind zu einer sparsamen und verantwortlichen
Mittelverwendung verpflichtet. Sie setzen sich auf Grundlage der christlichen
Soziallehre politisch für die Stärkung von verantwortungsvoller Personalführung und
eine gerechte Entlohnung ein.

20 Die Fördermittel aus dem KJP NRW sollen primär für die Qualifizierung der
ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eingesetzt werden. Darüber hinaus muss eine
langfristige Förderung von Personalstellen sichergestellt werden.

25 **Anhang C**

Ausschluss von Förderbereichen

Der Förderbereich Stärkung ehrenamtliches Engagement (C.IV) wird bis auf Weiteres
ausgeschlossen.

30 Budgetverteilung

Von dem Gesamtbudget, das für die Position 1.3 zur Verfügung steht, wird die
Personalkostenförderung gemäß Anhang D abgezogen.

35 Für die Aktivitätenförderung sollen 53 % der Mittel des KJP-NRW Pos. 1.3 zur
Verfügung stehen. Davon werden die Kosten zur Anschaffung und Finanzierung der
laufenden Kosten des Förderportals abgezogen. Aus der hieraus verbleibenden
Gesamtsumme werden auf Basis des Mittelwertes der Teilnehmer*innentage (TNT)
der beiden Vorjahre die jährlichen Budgets für die Verbände festgelegt.

Budgetberechnung

40 Bei allen Maßnahmen zu C I und C II werden die jeweils geförderten
Halbtagesveranstaltungen (HTV), Tagesveranstaltungen (TV) und
Internatsveranstaltungen (IV) je Tag und Teilnehmer*in als TNT erfasst. Dabei wird
je Teilnehmer*in eine HTV als 1/3 TNT, jede TV als 2/3 TNT und jede IV als 1 TNT
angerechnet. Bei Maßnahmen nach C III gilt jeder geförderte Tag je Teilnehmer*in
45 als 1 TNT.

Die Budgets werden so berechnet, dass zunächst die durchschnittliche Zahl der TNT
aus dem Bereich C I mit dem maximalen Fördersatz (festgelegt durch den BDKJ NRW
e.V.) multipliziert wird.

50 Die Verteilung der verbleibenden Fördermittel erfolgt proportional anhand der durchschnittlichen Zahl der TNT aus den Bereichen C II und C III. Die Gewichtung der TNT von C II zu C III beträgt 1:7.

55 Eine Berücksichtigung der TNT aus den Bereichen C.I.2 und C.V.3 ist nicht möglich. Veranstaltungen aus den Bereichen C.V.1 und C.V.2 fließen in die Berechnung der TNT von C I.1, C II und C III ein. Dazu muss die jeweilige Veranstaltung dem Bereich C I, C II oder C III zugeordnet werden. Über diese Zuordnung entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand auf Vorschlag und Begründung des jeweiligen Verbandes.
60 Nach dieser Zuordnung werden die förderfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung durch den entsprechenden Fördersatz des BDKJ Diözese Münster dividiert. Die berechnete Zahl entspricht der Anzahl der anzurechnenden TNT. Im Zweifel entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand über die Anrechnung der TNT.

65 Antragsverfahren bei pauschaler Förderung/Minimalnachweis

Bei Veranstaltungen in den Bereichen C.I.2 , C.V.1 und C.V.2 können bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden.
Auch bei kurzen Pauschalmaßnahmen nach C.V.3 können bis 100 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch auf überörtlicher Ebene bis maximal 120 EUR und
70 auf örtlicher Ebene bis maximal 60 EUR, gefördert werden. Der Minimalnachweis von 50 EUR Kosten entfällt bei diesem Maßnahmentyp.
Jeder Verband darf max. 10 % seines Aktivitätenbudgets für Maßnahmen aus dem Bereich C.V.1 verwenden.
Ein Antragsverfahren für die Bereiche C.I.2, C.V.1 und C.V.2 gibt es nicht.

75

Regelung für nicht förderfähige Personen im Bereich C.I.1 und IV

Personen, die innerhalb der nächsten drei Monate (ab Veranstaltungsdatum) das 16. Lebensjahr vollenden, gelten unter schriftlicher Angabe des Geburtsdatums als förderfähig.

80

Abschlagszahlungen

Für Maßnahmen auf diözesaner Ebene, die im Dezember stattfinden, können Abschlagszahlungen auf Antrag gewährt werden. Für Untergliederungen von Mitgliedsverbänden sollen Abschlagszahlungen für Maßnahmen, die im Dezember
85 durchgeführt werden, nur mit Zustimmung des jeweiligen Diözesanverbandes gewährt werden.

90 **Anhang D**

Personalkosten

Für die Refinanzierung¹ der Personalkosten stehen den Mitgliedsverbänden² und dem BDKJ Diözese Münster 47 % der Mittel des KJP-NRW Pos. 1.3 zur Verfügung. Diese

¹ Übergangsregelung: Das beschriebene Verfahren der Refinanzierung der Personalkosten wird erstmalig seit 1. Januar 2019 umgesetzt . Da die Änderung des Verfahrens zu Abweichungen in der bisherigen Fördersumme führt, wird das neue Verfahren über einen Zeitraum von vier Jahren in entsprechenden Stufen eingeführt. Zum 1. Januar 2023 greift das neue Verfahren erstmalig in vollem Umfang.

²Eine Personalkostenförderung kann lediglich von Mitgliedsverbänden in Anspruch genommen werden, die die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände des Kirchlichen Jugendplans im Bistum Münster erfüllen.

95 Fördermittel sollen primär für Personalkosten von pädagogischen Fachkräften und
nur in Ausnahmefällen für Leitungs- und Verwaltungskräfte eingesetzt werden.
Fördermittel , die von den Verbänden nicht in Anspruch genommen werden, stehen
zusätzlich für die Aktivitätenförderung zur Verfügung. Diese werden analog zur
Budgetberechnung verteilt. Über Verteilungen im Einzelfall entscheidet der BDKJ-
100 Diözesanvorstand in Absprache mit der AG Landesförderung.

100 Der BDKJ Diözese Münster erhält maximal 20 % dieser errechneten Fördersumme für
die Refinanzierung des Planungs- und Leitungspersonals, maximal bis zur Höhe der
tatsächlich entstandenen Personalkosten.³

105 Die verbleibenden Fördermittel (mindestens 80 %) sind zur Finanzierung der
Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte folgender Mitgliedsverbände
bestimmt:

- Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
- Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- 110 - Katholische junge Gemeinde (KjG)
- Katholische Landjugend Bewegung (KLJB)
- Katholische Studierende Jugend (KSJ)
- Kolpingjugend

115 Diese Fördermittel setzen sich aus einer Sockelförderung und einer dynamischen
Förderung zusammen.

120 Die Sockelförderung berechnet sich auf Basis von fiktiven Personalkosten mit einem
Beschäftigungsumfang von 50 % und einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10,
Erfahrungsstufe 4 (KAVO). Davon wird ein Eigenanteil von 15 % abgezogen.

Die weitere Personalkostenförderung wird auf Grundlage eines dynamischen Systems
gewährt. Vier Kriterien werden für die Berechnung der dynamischen Verteilung
herangezogen:

- TNT Aus- und Fortbildung (Gewichtung 40 %)
- 125 - TNT Bildung(25 %)
- Anzahl der Ortsgruppen (17,5 %)
- Anzahl der Mitglieder(17,5 %)

130 Maßgeblich ist jeweils der Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Es erfolgt eine
jährliche Neuberechnung.

135 Die zu erwartenden Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für pädagogische Fachkräfte
bilden zu Beginn des Jahres die Grundlage zur Förderung. Hiervon wird ein
Eigenanteil von 15 % abgezogen. Die dem jeweiligen Verband zur Verfügung stehende
Fördersumme darf nicht überschritten werden.

Die Verbände teilen dem BDKJ Diözese Münster bis zum vereinbarten Stichtag in einer
rechnerischen Herleitung die zu erwartenden Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für
das Folgejahr mit.

140 Zum Ende des Jahres findet die endgültige Festsetzung auf Grundlage der
tatsächlichen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten statt.

³ Berücksichtigt werden ein Beschäftigungsumfang von 150 % für die politischen Vorstandspositionen
und ein Beschäftigungsumfang von 50 % für das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

145 Bei der Förderung werden nur pädagogische Fachkräfte berücksichtigt, die
mindestens analog nach Entgeltgruppe 9b (KAVO) entlohnt werden. Bei einer höheren
Eingruppierung wird maximal bis Entgeltgruppe 10, Erfahrungsstufe 6 (KAVO)
gefördert.

Die Leitungsstellen des BDKJ werden maximal nach Entgeltgruppe 11,
Erfahrungsstufe 6 (KAVO) gefördert.

150 In Fällen von Stellenvakanzen, Stellenneu- oder Wiederbesetzungen oder
Elternzeiten können nicht entstandene Personalkosten bis zur Dauer von drei
Monaten in Form von sonstigen Sach- oder anderweitigen Personalkosten
nachgewiesen werden. Dieses ist im Vorhinein mit dem BDKJ-Diözesanvorstand
abzustimmen.

155

Sachkosten

160 Jeder Verband mit Personalkostenförderung über den KJP NRW kann Sachkosten in
Höhe von maximal 10 % seines Aktivitätenbudgets gefördert bekommen, sofern der
jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

Für Verbände ohne Personalkostenförderung über den KJP NRW können Sachkosten
in Höhe von bis zu 20 % seines Aktivitätenbudgets gefördert werden, sofern der
jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

165

Über Einzelfälle entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand.

Anhang H

170

Fördersätze

Jeder Verband kann im Rahmen der von der Landesebene vorgegebenen Minimal- und
Maximalfördersätze je eigene Fördersätze für die Bereiche C I, C II und C III festlegen.
Es kann zusätzlich zwischen örtlicher- und überörtlicher Ebene unterschieden
werden.

175

Für die besondere Förderung von Teilnehmenden mit einer Behinderung und deren
Begleitpersonen ist als Nachweis die Kopie der ersten Seite des
Behindertenausweises vorzulegen. Die Notwendigkeit einer Begleitperson muss durch
eine Bescheinigung der Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden.

180

Die Fördersätze der Verbände werden grundsätzlich zum Jahresende für das
Folgejahr mitgeteilt und durch den BDKJ und die Mitgliedsverbände entsprechend
veröffentlicht. Legt ein Verband keine eigenen Fördersätze fest, so gelten für ihn die
Fördersätze des BDKJ Diözese Münster. Macht ein Verband zum Ende eines Jahres
keine Angaben, gelten die Fördersätze unverändert für das Folgejahr.

185

Unterjährige Änderungen der Fördersätze sind nur in begründeten Fällen oder
während der einwöchigen Widerspruchsfrist zwischen Bekanntgabe des aktuell zur
Verfügung stehenden Budgets und Eröffnung des neuen Förderjahres möglich.

190